



## Merkblatt „Liegenschaftskarte“

Für eine korrekte Bearbeitung ist es unerlässlich, dass dem Antrag auf Luftbildauswertung ein Auszug aus der Liegenschaftskarte oder anderer vergleichbarer Karte (z.B. Amtliche Basiskarte) in geeignetem Maßstab (in der Regel 1:250)

- in ausreichender Ausdehnung mit **mind. 2 leserlichen Straßennamen** und
- mit **eindeutiger Abgrenzung** des zu untersuchenden Gebietes

beigefügt ist. Verwenden Sie nur solche Karten, in denen **Flurstücksgrenzen sichtbar** sind.

Es können nur Karten mit **aneinander angrenzenden Straßen** und einer **Straßenlänge von bis zu 400 m** berücksichtigt werden. Für Bauvorhaben, die diese Länge von 400 m überschreiten, ist jeweils ein neuer Antrag auf Luftbildauswertung über unsere Homepage zu stellen.

Folgende Unterlagen sind u.a. für die Bearbeitung nicht geeignet:

- Lage-, Bau-, Stadtpläne, ...
- lediglich Angabe der postalischen Anschrift
- ausschließliche Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer

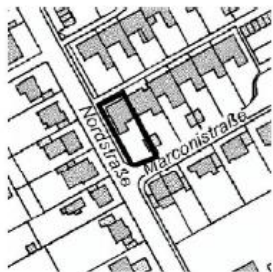


Abbildung 1  
Richtig

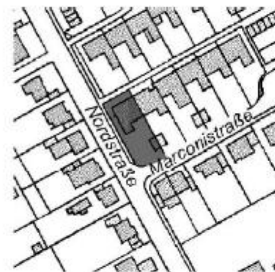


Abbildung 2  
Richtig

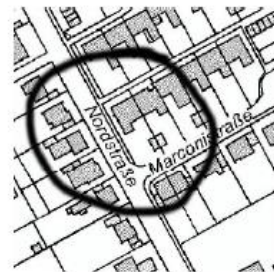


Abbildung 3  
Falsch



Abbildung 4  
Falsch

Fügen Sie daher zwingend einen solchen Ausschnitt der Liegenschaftskarte oder vergleichbarer Karte ihrem Antrag bei. Darin kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung (s. Abbildung 1) oder als Flächenfüllung (s. Abbildung 2). Verwenden Sie keine unklaren Gebietsangaben wie in Abbildung 3 oder 4 dargestellt. Sofern die Flächenabgrenzung nicht eindeutig identifiziert werden kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbildauswertung verzögert sich.

Auszüge aus der Liegenschaftskarte erhalten Sie beim Vermessungsamt.

Im Internet finden Sie alternativen Zugriff auf die Liegenschaftskarte unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2>, die dem Antrag auf Luftbildauswertung als Bildschirm Ausdruck in Ergänzung mit der manuell eingetragenen Flächenabgrenzung beigefügt werden kann.